

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	21-647/2022
	Status:	öffentlich
	Sitzungsdatum:	28.09.2022
Beschlussfassung über die 3. Änderung der Ehrenordnung der Gemeinde Südharz		
Bauamt		
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz	

Einbringer: Bürgermeister, Hauptamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:
Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, die Ehrenordnung von Ehrungen von Einwohnern

1. Altersjubilare

Anlass	Ehrengabe	Durchführender
70. Geburtstag	Glückwunschkarte, Präsent im Wert von 7,50 €	Ortsbürgermeister
80. Geburtstag	Glückwunschkarte, Präsent im Wert von 15,00 €	Ortsbürgermeister
90. u. 95. Geburtstag	Glückwunschkarte, Präsent im Wert von 20,00 €	Ortsbürgermeister und Bürgermeister
100. und jeder weitere Geburtstag	Glückwunschkarte, Präsent im Wert von ca. 25,00 €	Ortsbürgermeister und Bürgermeister

in

1. Altersjubilare

Anlass	Ehrengabe	Durchführender
70., 80. Geburtstag	Glückwunschkarte, Präsent im Wert von 15,00 €	Ortsbürgermeister
90., 95., 100. und jeder weitere Geburtstag	Glückwunschkarte, Präsent im Wert von 15,00 €	Ortsbürgermeister und ggf. Bürgermeister

zu ändern.

Gemeinde Südharz

Begründung:

In der Beratung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.04.2022 wurde empfohlen, die Ehrenordnung zu ändern.

Gemeinde Südharz

Produktkonto	111110.5271	Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren
 Für das IV. Quartal 2022 würden 205,00 € Mehrkosten entstehen.
 In 2023 handelt es sich um Mehrkosten in Höhe von 980,00 €.

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 19
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
 (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und
 Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates